Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Kreis Gütersloh
weltgewandt & bodenständig

Nr. 520	21.12.2016	22. Jahrgang

Nummer			Seite
46/2016	Kreis Gütersloh	Tierseuchenverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest	2697
47/2016	Kreis Gütersloh	Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	2704

46/2016 Kreis Gütersloh

Tierseuchenverfügung

(Allgemeinverfügung)

zur Festlegung von Schutzmaßregeln nach §§ 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

In einem Geflügelbestand in Rietberg im Kreis Gütersloh ist am 21.12.2016 der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt worden.

Zum Schutz vor den von der Geflügelpest ausgehenden Gefahren werden aufgrund §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung folgende Anordnungen getroffen:

1. Um den Ausbruchsbetrieb im Kreis Gütersloh herum wird mit einem Radius von mindestens 3 km für das Gebiet des Kreises Gütersloh ein Sperrbezirk festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirkes werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Linie dargestellt:

Im Norden:
Verl: Kreuzung Schillingweg/Reckerdamm; östliche Richtung Frickenweg bis Österwieher Straße südliche Richtung Bornholter Straße; nord-/östliche Richtung bis Marienstraße

Im Osten:
Marienstraße süd-/östliche Richtung bis Verl/Kaunitz Alter Postweg, westliche Richtung auf Fürstenstraße, südliche Richtung auf Delbrücker Straße bis Kreisgrenze und entlang der Kreisgrenze

Im Süden:
Rietberg/Westerwiehe: Kreisgrenze Entenweg nord-/östliche Richtung Im Thüle, nördliche Richtung Im Plumpe

Herausgeber: Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

Im Westen:
Im Plumpe nördliche Richtung Westerwieher Straße, westliche Richtung Zum Sporkfeld, nördliche Richtung Neuenkirchener Straße, nord-/westliche Richtung Lange Straße, nördliche Richtung Langer Schemm bis auf Reckerdamm

2. Um den unter Nr. 1 festgelegten Sperrbezirk wird für das Gebiet des Kreises Gütersloh ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb festgelegt. Die Grenzen des Beobachtungsgebietes werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie dargestellt:

Im Norden:
Schloß Holte-Stukenbrock: Grenzverlauf zur Stadt Bielefeld Alte Paderborner Landstraße/Ebbinghausweg; östliche Richtung Sender Straße/Landerdamm bis Kreisverkehr; südliche Richtung Dechant-Brill-Straße, östliche Richtung auf Holter Straße, südliche Richtung auf Kaunitzer Straße; süd-/östliche Richtung Alte Poststraße bis Rieger Straße/Kreisgrenze
Im Osten:
Kreisgrenze zu Paderborn

Im Süden:
Rietberg-Mastholte, Kreisgrenze westliche Richtung Haselhorststraße; nördliche Richtung Rietberger Straße, nord-/westliche Richtung Fährenkamp, westliche Richtung An der Graft; nördliche Richtung Langenberger Straße, nördliche Richtung Graswinkel, nördliche Richtung Bokeler Straße, westliche Richtung Batenhorster Straße bis Bokel-Mastholter Hauptkanal; nördliche Richtung Röckinghausen/Ems bis B 55 Rheda-Wiedenbrück

Im Westen:
Rheda-Wiedenbrück östliche Richtung Rietberger Straße/B64; nord-/östliche Richtung Am Postdamm, nördliche Richtung Kapellenstraße, östliche Richtung Varenseller Straße, nord-/östliche Richtung Brockstraße bis Gütersloh nördliche Richtung Brockweg; nord-/östliche Richtung Stadtring Kattenstroth /Stadtring Sundern; über Verler Straße östliche Richtung Sundernstraße; nördliche Richtung Spexarder Straße; nord-/östliche Richtung Avenwedder Straße über Isselhorster Straße; östliche Richtung Luise-Hensel-Straße; nördliche Richtung Paderborner Straße; östliche Richtung Überlandleitung/Im Brock bis Kreisgrenze

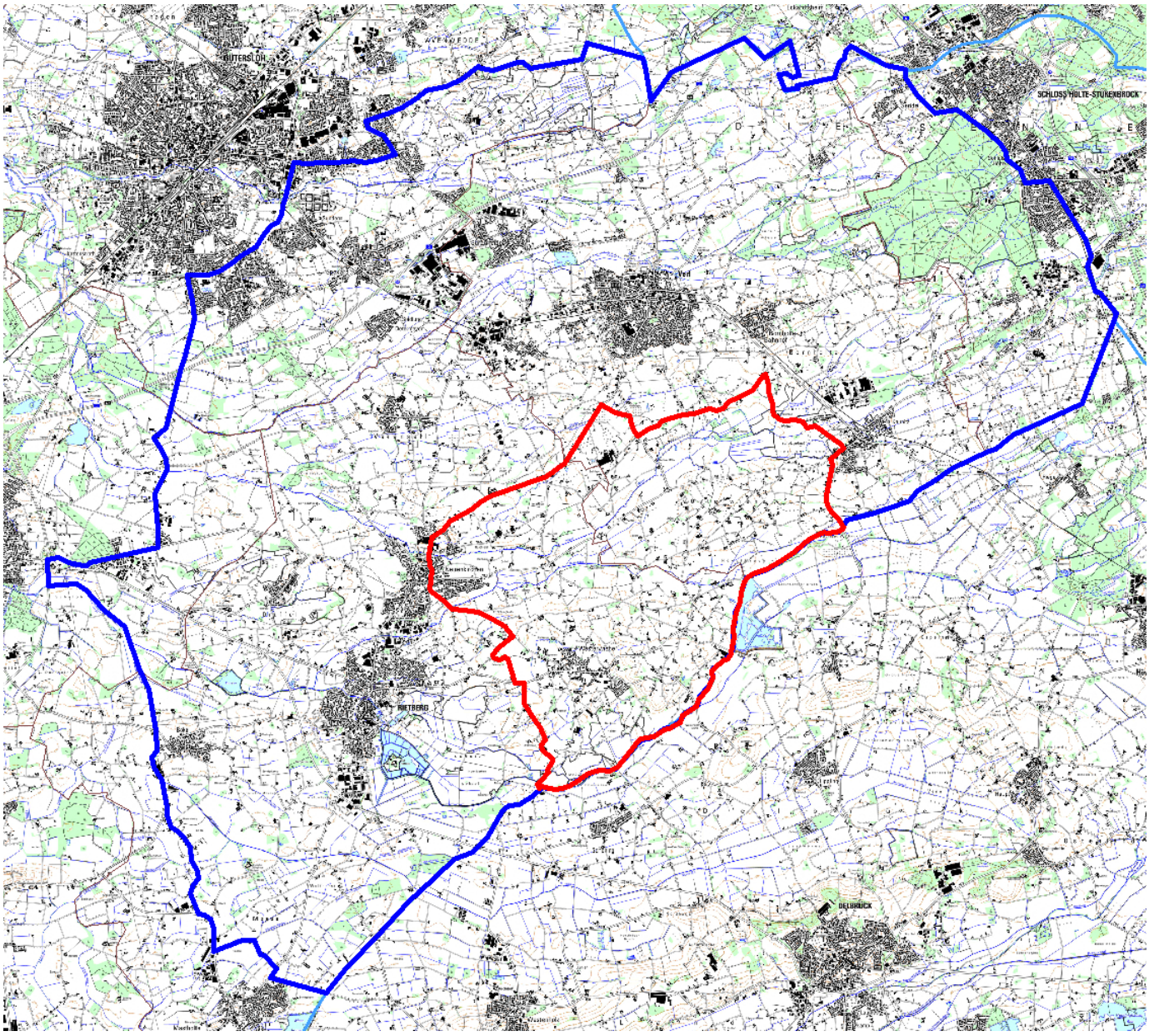

3. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 - 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag (22.12.2016, 0:00 Uhr) in Kraft.

6. Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte des Sperrbezirkes und des Beobachtungsgebietes können während der üblichen Öffnungszeiten in der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh, Goethestraße 12, 33330 Gütersloh, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 18, 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212)
- §§ 6 I Nr. 18 und § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686)
-

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Begründung:

Nach §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde im Falle des Ausbruches der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 3 km einen Sperrbezirk und um den Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 10 km ein Beobachtungsgebiet fest.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bisher durchgeführten ersten epidemiologischen Ermittlungen, der Strukturen des hiesigen Handels, der örtlichen Haltung von Tieren empfänglicher Arten und dem Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte ist die Festlegung des Sperrgebietes zu Nr. 1 bzw. des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 geeignet aber auch erforderlich, um eine Verschleppung des Erregers der Geflügelpest möglichst zu verhindern bzw. möglichst frühzeitig zu erkennen.

Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden.

Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen des Sperrbezirks oder des Beobachtungsgebietes entsprechend anpassen zu können.
Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs, soweit diese nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Nr. 1 sowie des Beobachtungsgebietes zu Nr. 2 schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum ein Sperrbezirk und um diesen herum ein Beobachtungsgebiet nach §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung für diese Gebiete unmittelbar wirksam werdenden Schutzmaßregeln wie z.B. Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßregeln die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt

werden. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Widerspruchs- und ggf. Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Tierhalter im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Ihre Rechte:

Sie können gegen diese Tierseuchenverfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe wie folgt Widerspruch erheben:

- schriftlich beim Landrat des Kreises Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh
  oder
- mündlich zur Niederschrift bei einer der Dienststellen des Landrates des Kreises Gütersloh.

Bitte beachten Sie
- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Widerspruch zu erheben.
- Ihr Widerspruch muss innerhalb der Monatsfrist eingegangen sein.

Ergänzende Hinweise:

zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Der Widerspruch gegen diese Tierseuchenverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und gemäß § 37 TierGesG keine aufschiebende Wirkung. Sie müssen die Ihnen auferlegte Handlung bzw. die von Ihnen geforderte Unterlassung daher fristgerecht vornehmen. Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Diese Tierseuchenverfügung können Sie beim Landrat des Kreises Gütersloh unter www.kreis-guetersloh.de einsehen.

Im Auftrag

gez.

Dr. Beneke
Ltd. Kreisveterinärdirektor

Hinweise:

1. Innerhalb des unter Nr. 1 festgelegten Sperrbezirkes

   1.1. haben Tierhalter der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes,

der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,

1.2. dürfen gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte weder in noch aus einem Bestand, Futtermittel nicht aus einem Bestand verbracht werden,

1.3. haben Tierhalter sicherzustellen,

a) dass die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,

b) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,

c) Schutzleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

d) nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert wird und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

e) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,

f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

g) die ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

h) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,

i) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird,

1.4. ist die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus verboten,

1.5. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden,

1.6. dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden,

1.7. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,

1.8. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach näherer Weisung der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh zu reinigen und zu desinfizieren.

2. <u>Innerhalb des unter Nr. 2 festgelegten Beobachtungsgebietes</u>

2.1. haben Tierhalter der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh unverzüglich die Anzahl der von Ihnen gehaltenen Vögel unter Angabe ihres Standortes, der Nutzungsart und die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen,

2.2. gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden,

2.3. haben Tierhalter sicherzustellen,
   a) die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
   b) Schutzleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

2.4. dürfen gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht frei gelassen werden,

2.5. ist die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art verboten,

2.6. sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, unverzüglich nach näherer Weisung der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Gütersloh zu reinigen und zu desinfizieren.

3. Verstöße gegen diese Schutzmaßregeln stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 32 Abs. 2 TierGesG in Verbindung mit § 64 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung mit einem Bußgeld bis zu 30.000,00 € geahndet werden können.

Amtsblatt
Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

47/2016 Kreis Gütersloh

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Antragsteller und Anlagenbetreiber Stadtwerke Gütersloh GmbH beantragt die Genehmigung gemäß §§ 4/ 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Windparks in Gütersloh Kattenstroth im Bereich Kiebitzstraße, Emser Landstraße und Rhedaer Straße**.** Die v. g. Anlage besteht aus drei Windenergieanlagen (nachstehend WEA genannt)

2 Windenergieanlagen des Typs GE Wind Energy, GE 2.5-120 (110 m Nabenhöhe)
Standort der Anlagen: Stadt Gütersloh, Gemarkung Gütersloh, Flur 86, Flurstück 43

sowie

1 Windenergieanlage des Typs GE Wind Energy, GE 2.5-120 (110 m Nabenhöhe)
Standort der Anlage: Stadt Gütersloh, Gemarkung Gütersloh, Flur 85, Flurstück 26

Der Windpark ist somit den Ziff. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 19 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für den beantragten Windpark aus 3 WEA ist unter Berücksichtigung der zusätzlich einwirkenden 4 weiteren Windenergieanlagen im Umfeld des Standortes nach § 3a und § 3c i.V.m. Ziffer 1.6.2 Buchstabe A der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Der Einzelfallprüfung lagen die fachlichen Ausarbeitungen des Gutachterbüros NZO GmbH, u.a. für eine überschlägige Prüfung zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung zugrunde. Des Weiteren wurden der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur FNP-Änderung der Stadt Gütersloh, zusätzliche Vogelkartierungen und der landschaftspflegerische Begleitplan (ebenfalls NZO GmbH) berücksichtigt. Außerdem wurden die Gutachten zu Lärm und Schattenwurf (CUBE Engineering GmbH) berücksichtigt, die Stellungnahmen der Fachbehörden und die Untersuchung der optisch bedrängenden Wirkung der nächstgelegenen Wohnhäuser.

Die Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen wurden im Vorfeld untersucht und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt.

Horste windkraftsensibler Greifvogelarten, und zwar von Rohrweihen und einem Baumfalken, sind ermittelt und untersucht worden.
Der Bereich der geplanten Windkraftanlagen stellt nach den vorliegenden Untersuchungen der Tierwelt, insbesondere der windkraftsensiblen Vogelarten keinen essentiellen Nahrungsraum oder eine bedeutende Flugroute dar.
Die vom Antragsteller vorgeschlagenen Abschaltzeiten zu den Erntezeiten im Umfeld der WEA reduzieren vorsorglich das nicht gänzlich auszuschließende Kollisionsrisiko für den Zeitraum, für den die Flächen im Umfeld der WEA kurzzeitig potentiell lukrative Nahrungsräume darstellen können.
Die schon realisierten Renaturierungsflächen der Fließgewässer Dalke und Wapel ca. 900 m nördlich des Windparks entwickeln sich bereits zu lukrativen Nahrungs- und Jagdräumen für Vögel, speziell auch für den Kiebitz und für Greifvögel. Sie wirken zusätzlich als Ablenkung gegenüber den WEA-Standorten.
Darüber hinaus können die für den Windpark geplanten Kompensationsflächen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auch als zusätzliche Nahrungs- und Jagdräume zur Vermeidung und Verminderung nicht gänzlich auszuschließender Kollisionsrisiken im Rahmen des Betriebes der WEA wirken.

Die Ergebnisse der Fledermausuntersuchungen zeigen auf, dass in der näheren Umgebung der WEA windkraftsensible Fledermausarten vorkommen. Die vom Antragsteller vorgesehenen Abschaltzeiten dienen der Vermeidung des Tötungsrisikos für die streng geschützten Fledermausarten. Damit werden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen.

Die Vorhabenstandorte befinden sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises in Aussicht gestellt und mit der Genehmigung nach BImSchG erteilt. Sie ist mit Auflagen verbunden (Ausgleichsmaßnahmen sowie Zahlung von Ersatzgeld).
Andere in Nr. 2.3 Anhang 2 UVPG genannte Gebiete (FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, Biosphärenreservat, gesetzlich geschütztes Biotop etc.) sind nicht unmittelbar betroffen.
Außerdem befinden sich die Anlagenstandorte im Wasserschutzgebiet, in Schutzzone 3. Vorgesehene Auflagen in der Genehmigung stellen sicher, dass erhebliche nachteilige Umweltausauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Immissionsrichtwerte für Lärm werden auch unter Berücksichtigung der übrigen, bereits bestehenden Anlagen nach TA Lärm im Einwirkungsbereich, an den Wohnhäusern in der Umgebung des Windparks im Tages- und Nachtbetrieb sicher eingehalten.

Zum Schutz vor Belästigungen durch Schattenwurf der sich drehenden Rotorblätter werden die Anlagen mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet, so dass die zulässigen täglichen und jährlichen Beschattungszeiten nicht überschritten werden.

Es gibt keine Wohnhäuser innerhalb des 3-fachen Höhenabstands zu den WEA-Standorten; eine mögliche optische Bedrängung ist zu den nächstgelegenen Wohnungen im Außenbereich vorsorglich überprüft worden, kann aber aufgrund der konkreten räumlichen Situation und des Abstands ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 3 c Satz 3 UVPG entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 4.2- 02978 16 - 44

Datum: 21.12.2016

Kreis Gütersloh – Der Landrat
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen
Herzebrocker Strasse 140
33334 Gütersloh
Tel.: 05241/85- 1959